

SATZUNG des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg

In gemeinsamer Verantwortung für die unterfränkische Kulturlandschaft gründen die Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken, vertreten durch den Bezirkstagspräsidenten und die Stadt Würzburg, vertreten durch die Oberbürgermeisterin den Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg, um das Mainfränkische Museum dauerhaft und nachhaltig als kulturelle Einrichtung mit überregionaler Bedeutung, insbesondere mit den Schwerpunkten der Werke Tilman Riemenschneiders, Vor- und Frühgeschichte, Skulpturen und Kunsthandwerk der Gotik und des Barocks, zu erhalten. Die Stadt Würzburg und die Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken fördern damit in überregionaler Kooperation das Museum mit Sammlungen von hoher kulturhistorischer Bedeutung mit überregionaler Ausstrahlungskraft, auch über das unterfränkische Bezirksgebiet hinaus, um mit einer Verbreiterung der Trägerschaft die wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung der Einrichtung dauerhaft zu sichern und der Öffentlichkeit die Sammlungen dauerhaft zugänglich zu machen. Die Gründung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg erfolgt aufgrund Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S 424).

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Mainfränkisches Museum Würzburg“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2

Verbandsmitglieder, räumlicher Wirkungskreis

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - die Stadt Würzburg
 - die Unterfränkische Kulturstiftung, die vom Bezirk Unterfranken verwaltet wird.
- (2) Der räumliche Wirkungskreis umfasst den Regierungsbezirk Unterfranken.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in der Festung Marienberg in Würzburg das Mainfränkische Museum zu betreiben.
- (2) Zum Betrieb des Mainfränkischen Museums gehören insbesondere
 - die Öffnung des Museums für das Publikum (einschl. Sonderausstellungen)
 - der Erhalt der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie der Exponate und deren wissenschaftliche Bearbeitung
 - die Anmietung der Ausstellungs- und Depot-, Verwaltungs- und Nebenräume
 - der laufende Unterhalt (Heizung, Reinigung, Versicherungen usw.) und der nach dem Mietvertrag geschuldete Gebäudeunterhalt

- (3) Nicht zum Betrieb und damit nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören Investitionen, gleich welcher Art. Dies beinhaltet auch den Erwerb und die Veräußerung von Exponaten. Deren Überlassung an den Zweckverband wird in einem gesonderten Leihvertrag geregelt.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Mainfränkischen Museums Würzburg ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und die Ausstellung von Kunstsammlungen, deren wissenschaftliche Betreuung, sowie durch sonstige kulturelle Veranstaltungen und Führungen.
- (3) Der Zweckverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Stadt Würzburg und die Unterfränkische Kulturstiftung entsenden je drei Vertreter (Verbandsräte). Für jeden Verbandsrat wird ein Stellvertreter benannt.
- (3) Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (4) Die Stimmen der Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Erfolgt bei einem Verbandsmitglied entgegen der satzungsrechtlichen Regelung keine einheitliche Stimmabgabe, dann richtet sie sich nach der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit nach der Stimme des vom Verbandsmitglied gem. § 10 Abs. 1 benannten Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin, der Museumsleiter/die Museumsleiterin, ein Vertreter der Verwaltung des Bezirks Unterfranken, ein Vertreter der Verwaltung der Stadt Würzburg, sowie der Vorsitzende des Beirats nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht teil. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (6) Die Entschädigung der Verbandsräte richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG, Art. 20 a GO. Die Höhe der Entschädigung wird durch Satzung geregelt.

8.2.8

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von einem Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. In diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

(3) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen
- die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltsatzungen
- die Beschlussfassung über den Finanzplan
- die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung
- die Festsetzung der Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsverteilung
- der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
- die Festlegung der Öffnungszeiten und Eintrittsgelder
- den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Einzel- oder Jahreswert von mehr als 100.000,00 €
- die Einstellung und Höhergruppierung, sowie die Kündigung von Angestellten
- die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern
- die Bestellung des Geschäftsleiters (siehe § 12)

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte in der Sitzung anwesend sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen.

(4) In der Verbandsversammlung wird offen abgestimmt.

(5) Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(6) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Die Stadt Würzburg und die Unterfränkische Kulturstiftung benennen einen ihrer Verbandsräte als Verbandsvorsitzenden bzw. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Diese lösen einander im Vorsitz und in der Stellvertretung im Turnus von zwei Jahren ab. Der Verbandsvorsitzende bis 31. Dezember 2004 wird von der Stadt Würzburg gestellt.

(2) Der Verbandsvorsitzende - im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsitzende - vertritt den Zweckverband nach außen.

(3) Alle Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere verpflichtet

- die Sitzungen der Verbandsversammlung einzuberufen und die Beschlüsse vorzubereiten
- den Vorsitz in der Verbandsversammlung zu führen
- die Beschlüsse der Verbandsversammlung zu vollziehen und in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten zu erledigen, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Oberbürgermeister zukommen.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Bediensteten des Zweckverbandes oder der Geschäftsstelle übertragen.

§ 11

Beirat

(1) Für das Mainfränkische Museum wird ein Museumsbeirat gebildet. Der Museumsbeirat unterstützt und berät die Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Museumsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Aufgaben konkretisiert. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

(3) Der Museumsbeirat wird mit stimmberechtigten Vertretern, die zu gleichen Teilen durch die Stadt Würzburg und die Unterfränkische Kulturstiftung berufen werden, besetzt. Die Stadt Würzburg beruft u.a. einen Vertreter ihres Kulturreferats, sowie einen Vertreter der Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte e.V., die Unterfränkische Kulturstiftung einen Vertreter aus dem Referat für Kulturarbeit und Heimatpflege des Bezirks Unterfranken in den Museumsbeirat.

(4) Der Leiter des Mainfränkischen Museums sowie jeweils ein Vertreter der Hauptverwaltungen des Bezirks Unterfranken und der Stadt Würzburg haben das Recht, an den Sitzungen des Museumsbeirats als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder teilzunehmen. Sie sind zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tätigkeit im Museumsbeirat ist ehrenamtlich. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.

8.2.8

§ 12

Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein und trägt alle dafür anfallenden laufenden Betriebskosten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben und wird von einem Geschäftsleiter geführt. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich beim Zweckverband. Eine Übertragung des Sitzes und der Aufgaben der Geschäftsstelle an die Stadt Würzburg ist mit deren Zustimmung möglich.

(2) Aufgaben der Geschäftsstelle können auf Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder übertragen werden. Die bei der Ausführung dieser Aufgaben entstehenden laufenden Kosten werden dem Verbandsmitglied vom Zweckverband ersetzt.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Personal des Zweckverbandes

(1) Diejenigen Beschäftigten der Stadt Würzburg, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Mainfränkischen Museum beschäftigt sind, werden mit ihrer Zustimmung zum 1. Januar 2003 vom Zweckverband übernommen.

(2) Die Übernahme richtet sich nach § 613 a BGB. Ergänzend schließen die Stadt Würzburg und der Zweckverband einen Personalüberleitungsvertrag.

(3) Der Zweckverband tritt der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern als Mitglied bei.

§ 14

Übergang bestehender Rechtsverhältnisse

Die Stadt Würzburg überlässt dem Zweckverband die vorhandenen Betriebsmittel und Einrichtungsgegenstände kostenlos zur Nutzung, soweit sie im Eigentum der Stadt Würzburg stehen. Der Zweckverband tritt in vorhandene Rechtsverhältnisse ein, soweit dies für den Betrieb des Museums notwendig und rechtlich möglich ist. Im übrigen übernimmt der Zweckverband grundsätzlich alle für den Betrieb zweckdienlichen Verpflichtungen aus bestehenden Rechtsverhältnissen. Verpflichtungen zur Übernahme von Kosten, über den Umfang des § 17 Abs. 2 hinaus, sind ausgeschlossen. Das Nähere regelt ein Überlassungs- und Überleitungsvertrag.

§ 15

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend anzuwenden.

§ 16

Kassenverwaltung, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse der Stadt Würzburg wahrgenommen.

(2) Die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

(3) Für Haushaltsjahre, in denen der Verbandsvorsitzende von der Stadt Würzburg gestellt worden ist, ist das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Unterfranken als Sachverständiger heranzuziehen. Für Haushaltsjahre, in denen der Verbandsvorsitzende von der Unterfränkische Kulturstiftung gestellt worden ist, ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Würzburg als Sachverständiger heranzuziehen.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Von den nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Mainfränkischen Museums Würzburg trägt die Stadt Würzburg 60 % und die Unterfränkische Kulturstiftung 40 %.

(2) Zu den laufenden Betriebskosten zählen sowohl Personal- als auch Sachkosten, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 dieser Satzung anfallen. Nicht zu den Betriebskosten zählen Zinsaufwendungen und kalkulatorische Kosten.

(3) Die betriebswirtschaftlichen Kosten, die den Verbandsmitgliedern für den Zweckverband entstehen, sind von diesem zu erstatten. Kalkulatorische Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Die Verbandsmitglieder leisten an den Zweckverband zur Bestreitung der Ausgaben unverzinsliche Betriebsmittelvorschüsse entsprechend der Umlagenanteile. Nach Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung werden die Vorschüsse für das jeweilige Haushaltsjahr abgerechnet.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Falle der Auflösung der Zweckverbandes übernimmt die Stadt Würzburg alle Arbeiter und Angestellten, die mit Gründung des Zweckverbandes von einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt Würzburg in ein Arbeitsverhältnis mit dem Zweckverband gewechselt sind und deren Arbeitsverhältnis seither ununterbrochen bestanden hat. Die Stadt Würzburg übernimmt diese Beschäftigten zu den gleichen Bedingungen, zu denen sie vorher beim Zweckverband tätig waren.

(2) Die beteiligten Körperschaften erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Museums nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 19

Entstehen des Zweckverbandes, Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am 1. Januar 2003. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.